



Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkaufsbedingungen

Kohlbach Gruppe:

Unternehmen in Österreich:

Kohlbach Holding GmbH, FN 231114z
Kohlbach Energieanlagen GmbH, FN 231311p
Kohlbach Services GmbH, FN 231312s
Alle registriert bei LG Klagenfurt, mit Sitz in A-9400 Wolfsberg,
Grazer Straße 23

Internationale Töchter:

KROATIEN: KBE Bioenergie d.o.o. Varazdin, HR-42000 Varazdin

DEUTSCHLAND: KBT Bioenergie Technologie GmbH sowie
Servamic GmbH - beide D-39106 Magdeburg

FRANKREICH: KBF Bioenergie France SAS, F-67006 Strasbourg

SCHWEIZ: KBS Bioenergie Swiss AG, CH-6467 Schattdorf

I. Unternehmen:

1. Alle Unternehmen der Kohlbach Gruppe sind voneinander rechtlich, finanziell, und organisatorisch vollkommen getrennte selbständige Unternehmen.

II. Geltungsbereich:

2. Für alle Lieferungen und Leistungen (im folgenden kurz Lieferungen genannt) von Dritten an die Unternehmen der Kohlbach Gruppe (im folgenden kurz Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in den Bestellungen des Auftraggebers bzw. Verträgen schriftlich festgelegt wurde.
3. Durch die Annahme des Auftrages des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erklärt der Lieferant bzw. Vertragspartner (im folgenden kurz Auftragnehmer genannt) sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen, welche ständige Vertragsnormen darstellen, und bestätigt, dass er diese gelesen und verstanden hat. Wird der Auftrag des Auftraggebers vom Auftragnehmer abweichend von diesen Bedingungen bestätigt oder schweigt der Auftraggeber dazu, so gelten trotzdem diese Einkaufsbedingungen als ausdrücklich bedungen, es sei denn, dass der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestimmten Bedingungen des Auftragnehmers zustimmt bzw. einvernehmlich wechselseitig auf die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet wird.
4. Diese Bedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.
5. In der gesamten geschäftlichen Korrespondenz sind Bestellnummern bzw. Kommissionen des Auftraggebers und Ansprechpartner der Vertragsparteien

anzuführen. Ohne Anführung dieser gilt ein Schreiben im Zweifelsfall als nicht beim Auftraggeber eingelangt.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden nur Anwendung, wenn der Auftraggeber diese oder auch nur Teile von diesen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem solchen Fall weiterhin erstrangig ihre Gültigkeit behalten.

III. Schriftlichkeitsgebot:

7. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber (Schriftform und firmenmäßiger Zeichnung). Mündliche Aussagen bzw. Angaben sind nur verbindlich, sofern schriftlich (nach dem hier definierten Gebot der Schriftlichkeit) darauf Bezug genommen wird.
8. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung dieser Bedingungen bei Vertragsabschluss.

IV. Angebot und Vertragsschluss:

9. Nur schriftliche, per E-Mail oder per Telefax erfolgte Bestellungen haben Gültigkeit, wobei ab einer Auftragssumme von Euro 10.000,- für die Rechtswirksamkeit der Bestellung eine firmenmäßige Zeichnung erforderlich ist. Bis zu einem Bestellwert von Euro 1000.- kann der Auftraggeber auch mündliche Bestellungen tätigen. Diese bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung seitens des Auftragnehmers unter detaillierter Angabe von Ansprechpartner, Angaben über Kommissionen des Auftraggebers und sonstiger erforderlicher Angaben.
10. Die Annahme einer Bestellung bzw. eines Vertrages ist dem Auftraggeber innerhalb von 5 Kalendertagen ab Bestelldatum bzw. Vertragsdatum durch Zeichnung des Auftragnehmers auf der Kopie der Bestellung bzw. Vertrages zu bestätigen und zu übermitteln. Um eine problemlose Auftragsabwicklung sicherzustellen, kann vom Auftraggeber keine eigene Auftragsbestätigung des Auftragnehmers akzeptiert werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestellbestätigung bzw. Vertragsbestätigung, so betrachtet der Auftraggeber die Bestellung als vom Auftragnehmer akzeptiert.
11. Der Vertrag ist jedenfalls spätestens ab dem Zeitpunkt rechtsverbindlich sobald die Bestellung des Auftraggebers mit firmenmäßiger Unterzeichnung durch den Auftragnehmer retourniert wurde.
12. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Auftragnehmers, berechtigt den Auftraggeber nach dessen Wahl, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Sicherstellung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der dem Auftraggeber daraus entstandene Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen.

V. Preise:

13. Die Preise verstehen sich in EUR, soweit nicht anders vereinbart.

14. Sämtliche Preise gelten wie vertraglich vereinbart als Festpreise (Pauschale). Die ausverhandelten Bedingungen, wie Rabatte oder Nachlässe etc. gelten auch für Nachbestellungen. Die Preise verstehen sich bei Warenlieferungen ordentlich und ausreichend der Ware entsprechend verpackt, für eine Lagerung im Freien geeignet und vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl geschützt.
15. Bei Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für den Auftraggeber keine Verbindlichkeit, außer dieser bestätigt gesondert die Verbindlichkeit.

VI. Zahlungsbedingungen:

16. Rechnungen sind unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in einfacher Ausfertigung nachweislich per Post nach ordnungsgemäßem Empfang der Lieferung bzw. Leistung an den Auftraggeber zu senden.
17. Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, leisten der Auftraggeber nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständig erbrachten Leistung bzw. Abnahme und korrekter, gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder vereinbarten, Rechnungslegung innerhalb 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Zeitverzögerungen verlängern die Skontofristen dementsprechend. Die Rechnungsprüffrist davor beträgt 14 Tage.
18. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen.
19. Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen einem Zessionsverbot mit absoluter Drittwirkung.
20. Bestehen Gegenforderungen – auch aus anderen Geschäften bzw. Titeln - seitens des Auftraggebers, ist dieser berechtigt im entsprechenden Ausmaß aufzurechnen.
21. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.
22. Als Sicherheit für die vertragsmäßige Durchführung der Leistung wird vom Auftraggeber ein Haftrücklass in der Höhe von 15% der Gesamtauftragssumme einbehalten, wobei eine Ablöse des Haftrücklasses durch eine abstrakte unbefristete Bankgarantie der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf. Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Haftrücklass für seine Ansprüche schad- und klaglos zu halten, bzw. den Haftrücklass solange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Streit endgültig ausgetragen ist.

VII. Zurückbehaltungsrecht:

23. Wenn der Auftragnehmer seinen Lieferpflichten nicht nachkommt ist der Auftraggeber berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Zahlungen, auch aus anderen Geschäften mit dem Auftragnehmer, auszuüben.

VIII. Lieferung und Lieferzeit:

24. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber DAP, DDP (Incoterms 2010), soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und umfasst Be- und Entladung. Der

Auftragnehmer übernimmt auch sämtliche anfallenden Nebenkosten z.B. Kosten aufgrund verkehrsbedingter Maßnahmen, Zölle, Lademittel, Transportversicherungen etc.

25. Lieferfristen und -termine gemäß den Bestellungen des Auftraggebers bzw. Verträge sind bindend und sind als Fixtermine anzusehen. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware bzw. Leistung an der angegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Lieferadresse bzw. Empfangsstelle eingegangen bzw. erbracht worden sein. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine berechtigt den Auftraggeber ohne Verzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
26. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entsprechend Artikel 3 der RL 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zu berechnen. Berechnungsbasis ist die Auftragssumme. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, zusätzlich zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 3% der Gesamtsumme (netto) pro Lieferung pro Kalenderwoche verpflichtet. Diese Forderungen sind vom zu zahlenden Betrag vor Zahlung der Schlussrechnung abzuziehen.
27. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer aber keinen Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung ableiten. Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist, kann der Auftraggeber auch verspätete Ware bzw. Leistung, ohne dass dabei seine Rechte aus diesem Vertrag zu verirken, übernehmen.
28. Im Falle einer Terminverschiebung seitens des Endkunden des Auftraggebers (kurz Endkunde), treffen den Auftraggeber keine Verpflichtungen dem Auftragnehmer Gebühren oder sonstige Ausgaben oder Auslagen jeder Art (z.B. Gebühren für Einlagerungen), die sich aus der Terminverschiebung ergeben, zu ersetzen.
29. Eine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die vollständige Lieferung bzw. Ware mit sämtlichen erforderlichen oder verlangten Dokumenten (ausreichende Lieferinformationen bzw. gesetzlich vorgeschriebene Dokumente wie Ursprungserklärung, Zolltarifnummern, Kopie des CE-Kennzeichens etc.) bzw. Plänen und Dokumentationen wie auch Betriebsanleitungen zur Gänze an den Auftraggeber erbracht bzw. geleistet worden ist, auch bei teilbarer Leistung. Zahlungsziele beziehen sich ausschließlich auf Liefertermine bzw. Leistungstermine.
30. Der Auftragnehmer erklärt, dass der im Vertrag angeführte Lieferumfang alle für eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage notwendigen Teile, Arbeiten und Unterlagen enthält, wobei es keine Leerstellen zwischen den definierten Schnittstellen gibt. Sollten beim Auftragnehmer dennoch Unklarheiten über definierte Schnittstellen oder Leerstellen auftreten, so hat dieser diese Unklarheiten genau zu definieren und den Auftraggeber schriftlich ausdrücklich auf diese Unklarheiten hinzuweisen. Fehler bzw. Schäden, die sich in Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

31. Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Arbeiten sowie geltenden Vorschriften und örtlichen Bestimmungen (technischen Arbeitsschutz etc.) vor Ort Klarheit zu verschaffen und diese zu erfüllen. Weiters hat sich der Auftragnehmer alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler bzw. Schäden, die sich in Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
32. Eine allfällige Besichtigung der Baustelle etc. durch den Auftraggeber in der Sphäre, welche dem Auftragnehmer zugerechnet wird, entlässt den Auftragnehmer nicht aus seiner Gewährleistungs- und Garantiepflicht oder Haftung.
33. Eine allenfalls notwendige Rücklieferung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich EXW (Incoterms 2010) auf Kosten des Auftragnehmers. Bei Rücksendung von Verpackungsmaterial ist dem Auftraggeber der berechnete Wert in voller Höhe gutzuschreiben. Entsorgungsbeiträge für die Verpackung sind durch den Auftragnehmer zu leisten.
34. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen, allenfalls auch unter Beiziehung eines Sachverständigen (oder autorisierte Stelle). Auf Verlangen hat der Auftragnehmer hierüber einen Nachweis zu erbringen.
35. Unvorhergesehene Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen behindern befreien den Auftragnehmer keinesfalls von der Lieferverpflichtung. Sie berechtigen den Auftraggeber allerdings, nach dessen Wahl, auf die gesamte Leistung oder Teile daraus zu bestehen, zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zu Schadenersatzforderungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber, schriftlich über das Eintreten und absehbare Ende von Behinderungen bzw. von solchen Ereignissen zu informieren und hat alle möglichen Maßnahmen, um eine fristgerechte Lieferung zu garantieren, auszuschöpfen. Mehrforderungen aus diesem Titel sind Bestandteil des Festpreises.

IX. Gefahrenübergang:

36. Ein Gefahrenübergang findet, in Abweichung zu den Incoterms 2010, frühestens ab Inbetriebnahme der Anlage bei Normalbedingungen und ordnungsgemäßer Abnahme durch den Endkunden statt.

X. Übernahme, Abnahme:

37. Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung bzw. Leistung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung, auch wenn deren Eingang vom Auftraggeber schon bestätigt oder die Rechnung bezahlt wurde. Demgemäß behält sich der Auftraggeber eine spätere Bemängelung der Ware ausdrücklich vor. Weiters kann eine gültige Übernahme der Lieferung nur mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten wie Frachtbrief, Regiebericht und Lieferschein und nur durch firmenmäßige Zeichnung oder von ausdrücklich Befugten vorgenommen werden.
38. Als Tag der Übernahme gilt der Tag der Anlieferung der letzten Teillieferung, bei Waren, die vom Auftraggeber eingebaut werden der Tag der Abnahme durch den

Endkunden. Diese erfolgt nach Inbetriebnahme und mangelfreiem Probetrieb und firmenmäßig gezeichneten Übernahmeprotokoll durch den Endkunden. Die Laufzeit der Garantie/Gewährleistung beginnt mit der oben definierten Abnahme der Anlage.

39. Sind Teile der Leistung bereits fertig gestellt und erfolgt durch den Auftraggeber die bestimmungsgemäße Benützung derselben bereits vor der vorgesehen Übernahme, so stellt dies keine Abnahme dar.

XI. Eigentum:

40. Das Eigentum geht mit Lieferung auf den Auftraggeber über. Eigentumsvorbehalte sind unwirksam, auch wenn Sie vereinbart wurden. Der Auftragnehmer stimmt einer Weiterveräußerung der Lieferung oder Leistung ausdrücklich zu.
41. Gegenstände, welche seitens des Auftraggebers beigestellt werden, bleiben sein Eigentum und sind auch als solches zu kennzeichnen. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf ausschließlich für die Bestellung des Auftraggebers verwendet werden. Für eine Wertminderung oder Verlust haftet verschuldensunabhängig der Auftragnehmer. Im Falle eines Verzugs, auch nur teilweisen Lieferverzuges, ist der Auftraggeber berechtigt diese Ware auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers abzuholen. Für solche Abholungen/Lieferungen trägt der Auftragnehmer sämtliche Gefahren und Kosten.

XII. Gewährleistung, Garantie:

42. Für die bestellungskonforme Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen, gesetzlichen und zutreffenden Vorschriften bzw. Normen übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt ist, jederzeit auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Der Auftraggeber behält sich in derartigen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vor.
43. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Auftraggeber hat im Haftungsfall unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich und/oder behebbar ist, nach seiner Wahl kostenlos Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.
44. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von mindestens vier Wochen als angemessen.
45. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungs-/Garantiefrist unter Bedachtnahme auf die durch diese vereinbarten Bedingungen festgelegten Abänderungen, für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile von neuem zu laufen.

46. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungs-/Garantiefrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
47. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, so nicht ausdrücklich oder einvernehmlich schriftlich anders vereinbart betragen mindestens 36 Monate. Rügefrist bzw. Rückgriffsansprüche verjähren nach einem Jahr. Diese Fristen verlängern sich, wenn eine Gewährleistungspflicht des Auftraggebers gegenüber dem Endkunden noch offen ist, um den diesbezüglichen Zeitraum.
48. Die Dauer der Garantie gilt wie im Vertrag definiert, mangels gesonderter Vereinbarung leistet der Auftragnehmer jedenfalls volle Garantie für die Dauer der Gewährleistungsfrist. Einem Ausschluss dieser Garantie muss schriftlich zugestimmt werden.
49. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften und Dokumentationen in deutscher und englischer, sowie in der jeweils vertraglich vereinbarten Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln. Der Auftragnehmer haftet für daraus entstandene direkte und indirekte Schäden. Bei Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten bzw. deren Teilen zeigt sich der Auftragnehmer für ausreichende Information bzw. Einschulung des Auftraggebers oder seines Personals im Betrieb und falls notwendig auch vor Ort bei den Endkunden über Einschaltung und Betrieb, insbesondere Lieferung einer entsprechenden Dokumentation und Kennzeichnung der Teile hinsichtlich Verwendung, zulässiger elektrischer Anschlusswerte, Temperatur und Druckbelastung etc. verpflichtet. Spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe sind ausführliche Dokumentationen aller wesentlichen Anlagenteile, Betriebs- und Bedienungsanleitungen und Ersatzteillisten sowohl dem Auftraggeber als auch dem Endkunden in deutscher und englischer und vertraglich vereinbarten Sprache zu übergeben.
50. Erfüllungsort für alle Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche ist nach Wahl des Auftraggebers die Adresse des Auftraggebers, die Adresse des Endkunden oder die angegebene Lieferadresse.
51. Für die Gewährleistung gelten subsidiär zu diesen Bedingungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen ABGB.
52. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Folgekosten und Nebenkosten wie Transport, Fahrt-, Wegzeit etc. sind vom Auftragnehmer zu tragen.

XIII. Direktkontakt mit dem Endkunden:

53. Über Leistungen an den Endkunden während der Gewährleistungsfrist bzw. Garantiezeit hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu informieren und dafür die Zustimmung einzuholen.
54. Bei Direktkontakten mit dem Endkunden in Form einer Nachbetreuung der Anlage ist der Auftragnehmer verpflichtet eine adäquate Kommission in Form von 5% des Brutto-Entgeltes an den Auftraggeber zu leisten. Bei kaufmännischen bzw. juristischen Belangen oder Preisauskünften sind ausschließlich die jeweils zuständigen Abteilungen der Kohlbach Gruppe zu kontaktieren.

XIV. Haftung:

55. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, unabhängig vom Entstehungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.
56. Die Schadensersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, und er sich es bei seinen Zulieferern oder Partnern schad- und klaglos halten kann.
57. Ein Ausschluss der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bei leichter Fahrlässigkeit ist jedenfalls unzulässig. Der Auftragnehmer haftet in gleichem Umfang für seine Erfüllungsgehilfen. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen UGB zu bestimmen.
58. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsnormen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber jedenfalls berechtigt, vom Auftragnehmer und seinen Rechtsnachfolgern insoweit Ersatz des Schadens nach diesen Bedingungen zu verlangen.
59. Der Auftragnehmer und seine Rechtsnachfolger haften dem Auftraggeber ebenso wie dem Kunden des Auftraggebers unmittelbar. Bei derartigen Normen ist der Auftraggeber auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Auftragnehmers nachzuweisen. Festgehalten wird, dass der Auftragnehmer auch für Schäden haftet, die mit dem Rückruf, dem Ausbau, dem Umbau von mangelhaft gelieferten Waren zusammenhängen, ebenso haftet er für Schäden, die aufgrund von Verwendung mangelhafter Waren auftreten oder bei Kunden des Auftraggebers entstanden sind.
60. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Auftraggebers ist einvernehmlich ausgeschlossen. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Auftraggeber zu führen, es genügt die Tatsache des Eintrittes eines Schadens. Die gilt analog für Gewährleistungsansprüche.

XV. Versicherung:

61. Der Auftragnehmer ist selbständig verpflichtet, sich gegen alle Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber im Anlassfall diesen Versicherungsschutz und eine ausreichende Versicherungsdeckung (in der Höhe der 5fachen Summe des Auftragwertes und mindestens einer Million Euro) nachzuweisen, ihm die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen bzw. offenzulegen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben. Eine Haftung des Auftragnehmers erfolgt unabhängig der Deckung durch seine Haftpflichtversicherung

XVI. Schutzrecht und Urheberrecht:

62. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen

Vertragspartners. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung vom Auftraggeber offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

63. Vom Auftraggeber beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben im geistigen Eigentum des Auftraggebers, über das dieser frei verfügen kann und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge des Auftraggebers verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Auslieferung des Auftrages kostenlos und unaufgefordert zu retournieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten tatsächlichen Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu garantieren.
64. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Auftragnehmer verursacht worden sein, auch nur leicht fahrlässig, so hat dieser dem Auftraggeber den gesamten Schaden, auch Folgeschäden, der durch die Weitergabe des geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen und den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.
65. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Markenzeichen des Auftraggebers anzubringen. Markenzeichen bzw. sonstige Hinweise des Auftragnehmers sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und auf eigene Kosten, den Markenzeichen des Auftraggebers nachgeordnet, anzubringen.

XVII. Datenschutz:

66. Der Auftraggeber ist berechtigt, Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
67. Sind Links zu Internet-Seiten vorhanden, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Verantwortung für die Datenschutzpraktiken oder den Inhalt dieser Websites. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung verlinkter Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

XVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

68. Für alle Streitigkeiten die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, ist das für den Sitz in Wolfsberg sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht, wobei die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) sowie die internationalen Verweisungsnormen einvernehmlich ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
69. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.
70. Eine Schiedsklausel muss ausdrücklich schriftlich vereinbart sein. Mangels Vereinbarung und ausschließlich bei Zweifel über den vereinbarten Inhalt gilt als

vereinbart: Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln, ergänzend und nachrangig dazu die „IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration“) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

XIX. Sonstiges:

71. Irrtümer und technische Anpassungen sind vorbehalten. Es kann anlässlich der Projektierung durch den Auftraggeber zu Änderungen von Parametern in Abweichung zu Ausschreibungen/Leistungsverzeichnissen etc. zur Optimierung der Anlage kommen.
72. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der diesen Bestimmungen zugrunde gelegten Verträge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel bzw dem Zweck möglichst Nahe kommt, zu ersetzen.